



## **Stadt Haßfurt**

# **Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Haßfurt (FBS)**

### **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtungen**

**(in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.2024 und gültig ab 01.08.2024)**

**Die Stadt Haßfurt erlässt auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:**

# Inhaltsübersicht

## **Erster Teil Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Eigentum und Verwaltung

## **Zweiter Teil Die städtischen Friedhöfe**

- Abschnitt 1 Allgemeines
  - § 3 Friedhofs- und Widmungszweck, Aufgaben und Leistungen der Stadt, Begriffe
  - § 4 Bestattungsanspruch
- Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften
  - § 5 Öffnungszeiten
  - § 6 Verhalten im Friedhof; Verstöße
  - § 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf den städtischen Friedhöfen

## **Dritter Teil Die einzelnen Grabstätten / Die Grabdenkmale**

- Abschnitt 1 Grabstätten
  - § 8 Allgemeines zu den Grabstätten und Grabmalen
  - § 9 Arten der Grabstätten
  - § 10 Reihengräber im Friedhof „Am Rödersgraben“
  - § 11 Wahlgräber
  - § 12 Sammelanlage für die anonyme Bestattung von Tot-/Fehlgeburten, Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen und Leichenteilen
  - § 13 Grabstätten: Bestimmungsrecht über Lage, Größe, Vergabe sowie Belegungsplan
  - § 14 Urnenbeisetzungsstätten
  - § 15 Ruhefristen
  - § 16 Rechte an Grabstätten
  - § 17 Übertragung eines Grabnutzungsrechts
  - § 18 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten
- Abschnitt 2 Die Grabmale
  - § 19 Grabmale, bauliche Anlagen und Einfriedungen; Erlaubnisvorbehalt
  - § 20 Standsicherheit

## **Vierter Teil Sondervorschriften**

- § 21 Gestaltungs- und Größenvorschriften für den Friedhof „Am Rödersgraben“
- § 22 Grabfelder und Teile von solchen mit besonderen Gestaltungsvorschriften im Friedhof „Am Rödersgraben“
- § 23 Größe und Pflege der Grabbeete im Friedhof „Am Rödersgraben“

## **Fünfter Teil Bestattungsvorschriften**

- § 24 Anzeigepflicht
- § 25 Leichenhaus
- § 26 Trauerfeier
- § 27 Bestattung, Benutzungszwang bei der Grabherstellung
- § 28 Exhumierung und Umbettung

## **Sechster Teil Schlussbestimmungen**

- § 29 Ausnahmen und Befreiungen
- § 30 Gebühren
- § 31 Schließung und Entwidmung von Friedhöfen und Friedhofsteilen
- § 32 Haftungsausschluss
- § 33 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 34 Zuwiderhandlungen
- § 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

# **ERSTER TEIL**

## **Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere ihrer Gemeindeglieder, betreibt die Stadt Haßfurt (nachfolgend als „Stadt“ bezeichnet) als eine öffentliche Einrichtung „Bestattungswesen“ die folgenden städtischen Friedhöfe mit ihren einzelnen Grabstätten, die folgenden städtischen Leichenhäusern und sonstigen Einrichtungen

1. Friedhof „An der Ritterkapelle“
2. Friedhof „Am Rödersgraben“ mit Leichenhaus, Aussegnungshalle und Urnenkammeranlage
3. Friedhof im Stadtteil Augsfeld mit Leichenhaus und Urnenkammeranlage
4. Friedhof im Stadtteil Prappach mit Leichenhaus
5. Friedhof im Stadtteil Sailershausen
6. Friedhof im Stadtteil Sylbach mit Leichenhaus und Urnenkammeranlage
7. Friedhof im Stadtteil Wülflingen mit Leichenhaus

Der Friedhof „An der Ritterkapelle“ in Haßfurt und der Friedhof „Am Rödersgraben“ in Haßfurt sind jeweils eigenständige Bestattungseinrichtungen. Die Friedhöfe in den Stadtteilen Augsfeld, Prappach, Sailershausen, Sylbach und Wülflingen bilden eine Einrichtungseinheit „Stadtteil-Friedhöfe“.

## § 2 Eigentum und Verwaltung

- (1) Die städtischen Friedhöfe mit ihren Leichenhäusern und sonstigen Einrichtungen sind Eigentum der Stadt und gelten als öffentliche Einrichtungen des Bestattungswesens.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der öffentlichen Einrichtungen des Bestattungswesens obliegen der Stadt und dienen der allgemeinen Benutzung der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung.

## ZWEITER TEIL Die städtischen Friedhöfe

### Abschnitt 1: Allgemeines

#### § 3 Friedhofs- und Widmungszweck, Aufgaben und Leistungen der Stadt, Begriffe

- (1) Friedhöfe sind Orte der letzten Ruhe, Orte des Abschieds, der Stille und des Hinüberleitens in eine andere Welt. Friedhofskultur hilft den Hinterbliebenen bei der Bewältigung ihrer Trauer und beim Gedenken an die Toten. Der Friedhof bietet Menschen Hilfe und Trost. Für das kulturhistorische Erbe und die Stadtgeschichte sind Friedhöfe wichtige Zeitzeugen. Die nachfolgenden Bestimmungen der Satzung dienen dazu, die Friedhöfe zukunftsorientiert zu führen, sie aber auch als Orte des Gedenkens in ihrer traditionellen Form zu erhalten. Die städtischen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindevohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.
- (2) Zum Zwecke einer schicklichen Totenbestattung (Art. 149 der Verfassung) unterhält die Stadt die städtischen Friedhöfe sowie die dazugehörigen Betriebs- und Verwaltungsgebäude für alle im Zusammenhang mit Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen stehenden Verrichtungen, die auf einem Friedhof vorzunehmen sind, als öffentliche Einrichtung. Hierzu gehören auch alle zum Betrieb und zur Verwaltung der Friedhofsanlagen und des Bestattungsbetriebs erforderlichen technischen und verwaltungsmäßigen Einrichtungen und das eingesetzte Personal auf den Friedhöfen und in der Verwaltung.
- (3) Folgende Begriffsbestimmungen beschreiben Ausführungen dieser Satzung näher:
  1. **Bauliche Grabanlagen einer Grabstelle** sind Grabmale, Grabplatten, Grabtafeln, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen. Sie sind wesentliche Gestaltungselemente einer Grabstelle und prägen den Friedhof als Einrichtung.
  2. Die **Beisetzung** umfasst das direkte Handeln vor Ort. Sie bezeichnet die Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges.

3. Bei der **Bestattung** handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Bei der Erdbestattung wird der Verstorbene oder Nichtbestattungspflichtige in der Erde versenkt und die Grabstätte verfüllt. Bei der Feuerbestattung wird der Verstorbene eingeäschert und die Aschenreste in einer Urne verschlossen. Urnenbeisetzung bedeutet, die in einer Urne verschlossenen Aschenreste der Erde zu übergeben oder in einer Urnengrabkammer zu verschließen. Der Begriff wird als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in einem Sarg wie auch für die Beisetzung von Aschenurnen genutzt.
4. Eine **einstellige Grabstätte** ist ein Wahlgrab, in der innerhalb der Ruhezeit bis zu zwei Personen durch Erdbestattung beigesetzt werden können.
5. **Entwidmung des Friedhofes** heißt, dass der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung verliert.
6. In einer **Gemeinschaftsgrabanlage** werden mehrere Urnen (selten gibt es solche Anlagen auch für Särge) in einer gärtnerisch einheitlich gepflegten Anlage beigesetzt. In dieser Satzung sind solche Anlagen auch als „Ruhegemeinschaft“ bezeichnet.
7. Durch das **Grabmal** wird der Name des Verstorbenen verewigt. Die Errichtung eines Grabsteins-/mals auf einer Grabstelle schafft den Hinterbliebenen zudem ein Ort der Trauerbewältigung. Grabmale geben dem Ort einen Namen, sind Ausdruck der Persönlichkeit des Verstorbenen und spiegeln dessen Individualität wieder.
8. **Grabnutzungsberechtigt** ist eine Person, die ein Grabnutzungsrecht erworben hat (§ 16 Abs. 1)

**Grabnutzungsberechtigter** ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.

9. Unter **Grabstätte** im Sinne dieser Satzung ist jeweils die Gesamtfläche zu verstehen, die der Bestattung dient. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.
10. **Grabstelle** ist die Flächeneinteilung einer Grabstätte, in der Särge oder Urnen beigesetzt werden.
11. Eine **Kindergrabstätte** ist in allen Bestattungseinrichtungen eine Grabstätte für Verstorbene bis zu einer Sarggröße von 1,40 Metern; im Friedhof „Am Rödersgraben“ befinden sich im Grabfeld „H“ Reihengräber für Kindergrabstätten im Sinne von § 10 Abs. 2 Ziffer 1.
12. Eine **Mauergrabstätte** nach § 11 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a) ist ein Grab an der Einfriedungsmauer dieses Friedhofes und an der Zwischenmauer im Friedhof.

13. Eine **naturnahe Bestattung** ist die unterirdische Urnenbeisetzung in einem Baumfeld
14. Ein **nicht bestattungspflichtiges Kind** ist ein Kind, das bei der Geburt weniger als 500 Gramm wiegt und vor Vollendung der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurde und bei dem keine Lebenszeichen nachzuweisen sind.
15. Eine **Reihengrabstätte**
- a) im Sinne von § 10 ist eine Grabstätte im Friedhof „Am Rödersgraben“; sie kann gewählt werden oder wird den Bestattungspflichtigen zugewiesen, wenn sie kein Wahlgrab im Sinne von § 11 in Anspruch nehmen
  - b) steht im Friedhof „Am Rödersgraben“ im Grabfeld „H“ als Kindergrabstätte (§ 10 Abs. 2 Ziffer 1) zur Verfügung
  - c) im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a) ist eine Grabstätte, die im Friedhof „An der Ritterkapelle“ weder eine Mauergrabstätte noch eine Wegegrabstätte ist
16. **Ruhefrist** ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf.
17. **Ruhegemeinschaft** ist eine Bezeichnung für eine Gemeinschaftsgrabanlage.
18. **Schließung des Friedhofes** bedeutet, dass für den Geltungsbereich der Schließungsverfügung die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen wird;
19. **Umbettung** ist das Exhumieren eines Verstorbenen oder einer Urne aus einer Grabstätte und eine anschließende Bestattung in eine andere Grabstätte.
20. Eine **Urnengrabstätte** ist eine eigenständige Grabstätte zur Bestattung von Urnen
21. Eine **Urnenkammeranlage** ist eine Anlage zur oberirdischen Urnenbeisetzung in einzelnen Urnenkammern/-nischen (Sammelanlage für oberirdische Urne)
22. Eine **Urnennische** ist ein Fach oder eine Kammer in einer Urnenkammeranlage.
23. **Verstorbener** ist jeder Mensch, der gelebt hat. Verstorbener ist auch ein tot geborenes Kind, das mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurde (bestattungspflichtig).
24. Als **Wahlgrab** im Sinne von § 11 wird eine Grabstätte bezeichnet, die Teil einer Mehrzahl von zur Verfügung stehenden Bestattungsformen in einer Bestattungseinrichtung ist, aus der Bestattungspflichtige auswählen können.
25. Eine **Weggrabstätte** im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a) ist eine Grabstätte im Friedhof „An der Ritterkapelle“, die nach ihrer Lage bezeichnet ist:
- a) an einem Hauptweg entlang der Mauerweggrabstätten oder
  - b) an einem der weiteren Hauptwege in diesem Friedhof

26. Eine **zweistellige Grabstätte** ist ein Wahlgrab, in dem innerhalb der jeweiligen Ruhezeiten bis zu vier Personen durch Erdbestattung beigesetzt werden können.

#### **§ 4 Bestattungsanspruch**

- (1) In den städtischen Friedhöfen werden bestattet:
1. Verstorbene (§ 3 Abs. 3 Ziffer 23), die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Haßfurt hatten
  2. Verstorbene, die im Stadtgebiet tot aufgefunden wurden, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist
  3. Verstorbene, die die zum Zeitpunkt ihres Todes ein Grabnutzungsrecht in einem belegungsfähigen Grab besaßen (§ 16)
  4. Auswärtige Verstorbene, wenn es vom Grabnutzungsberechtigten eines belegungsfähigen Grabes beantragt wird (§ 16)
- (2) Die Bestattung anderer als in Absatz 1 genannter Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Darüber hinaus dienen die städtischen Friedhöfe der Bestattung von Tot- und Fehlgeburten, sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte und Leichenteilen. Dies kann auch bei Auswärtigen zugelassen werden.
- (4) Niemand darf wegen seiner Herkunft, Religion oder Weltanschauung mit besonderen Verpflichtungen belegt werden oder besondere Vorrechte für sich in Anspruch nehmen.

### **Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften**

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die städtischen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die genauen Besuchszeiten können an den Eingängen zu den Friedhöfen und auf der Website der Stadt Haßfurt ersehen werden; bei dringendem Bedarf kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Stadt kann das Betreten eines städtischen Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass (z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen) und aus wichtigen Gründen untersagen.

## § 6 Verhalten im Friedhof; Verstöße

- (1) Jeder Besucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und keine andere Person zu gefährden, zu schädigen oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen.
- (2) Anordnungen der Stadt (der Friedhofsverwaltung und des Friedhofspersonals) haben die Besucher und von der Stadt entsprechend § 7 dieser Satzung zugelassene Gewerbetreibende Folge zu leisten.
- (3) In den städtischen Friedhöfen ist es insbesondere untersagt,
  1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde)
  2. freilebende Tiere zu füttern oder ihnen nachzustellen
  3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren (auch das Schieben von Fahrrädern im Friedhof ist untersagt; Fahrräder sind am Eingang zum Friedhof abzustellen). Ausgenommen sind Kinderwägen, Kranken- und Behindertenfahrstühle, sowie von der Stadt im Rahmen ihrer Bestattungsanstalt zugelassenen Fahrzeuge. Insbesondere Fahrräder und andere störende Fahrzeuge dürfen nicht in unmittelbarer Nähe zu Trauerfeiern und Leichenzügen, sowie den Örtlichkeiten der Bestattung und vor den Leichenhallen abgestellt werden.
  4. ohne Genehmigung der Stadt Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art oder gewerbliche Dienste feilzubieten, anzupreisen, anzubieten oder auszuführen. Jede Art von Werbung bzw. Vermittlung gewerblicher Aufträge jeglicher Art sind auf den städtischen Friedhöfen unzulässig.
  5. gewerbliche Führungen ohne vorherige Zustimmung der Stadt zu veranstalten
  6. während einer Trauerfeier, eines Leichenzuges, einer Bestattung ruhestörende Arbeiten in deren Nähe zu verrichten
  7. die Ruhe des Friedhofes zu stören, auf Friedhofsflächen zu spielen oder zu lagern, sportliche Aktivitäten – mit und ohne Sportgerät zu betreiben
  8. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen
  9. Friedhofseinrichtungen zu beschädigen oder zu beschmutzen
  10. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen, andere als auf den städtischen Friedhöfen durch entsprechende Hinweise zugelassene Abfälle zu hinterlassen
  11. alle Flächen außerhalb der Wege und fremde Grabstätten unbefugt zu betreten
  12. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkästen o.ä.) innerhalb des Friedhofes, insbesondere auf den Gräbern hinstellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen bzw. hinter den Gräbern zu lagern
  13. Blumen, Pflanzen, Kränze, Erde und dgl. unbefugt von Gräbern oder anderweitigen Friedhofsanlagen zu entfernen
  14. fremde Grabstätten, ohne Erlaubnis der Stadt und ohne Zustimmung der Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren
  15. Abfälle abzulagern, die nicht auf den Friedhöfen angefallen sind
  16. Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.



- (4) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit der Ordnung und dem Zweck des Friedhofs vereinbar sind.
- (5) Während der Bestattungsfeierlichkeiten haben nur Trauergäste Zutritt zur Aussegnungshalle.
- (6) Wer gegen diese Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnungen verstößt, kann durch die Stadt (Friedhofsverwaltung / Friedhofspersonal) aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (7) Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen kann die Stadt ein Friedhofsbetretungsverbot bis zu 5 Jahren aussprechen.

## § 7

### **Gewerbliche Tätigkeiten auf den städtischen Friedhöfen**

- (1) Gewerblich auf den städtischen Friedhöfen betätigen dürfen sich nur Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen. Auf Verlangen der Stadt haben Gewerbetreibende, die auf den städtischen Friedhöfen ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, ihre Eintragung in die Handwerksrolle sowie - soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig ist - die Meisterprüfung nachzuweisen. Bei Steinmetzinnen und Steinmetzen genügt auch ein gleichwertiger Nachweis der erforderlichen Kenntnisse zur Errichtung und Fundamentierung von Grabmalen.
- (2) Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetzinnen und Steinmetze, Bildhauerinnen und Bildhauer, Metallgestalterinnen und Metallgestalter oder Gärtnerinnen und Gärtner sowie ihre jeweiligen Gehilfinnen und Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Stadt (Friedhofsverwaltung und Friedhofspersonal) Folge zu leisten.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden, insbesondere sind störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeierlichkeiten untersagt. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen im erforderlichen Maße gestattet. Fahrzeuge über 3,5 t und Fahrzeuge aller Art mit Anhängerbetrieb dürfen ausschließlich die Hauptwege benutzen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordentlichen Zustand zu bringen. Das auch – nur vorübergehende Lagern – von Arbeitsgeräten (Gerüste, Schrägen, Dekorationsmaterial etc.) und von Arbeitsmaterialien (z.B. Kies, Sand etc.) an Stellen, an denen sie behindern oder Gräber beeinträchtigen, ist untersagt. Beim Lagern von Materialien sind Schutzbleche, Bohlen, Kokosmatten o.ä. Unterlagen zu verwenden. Bei Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den vorherigen Zustand zu verbringen. Werkzeuge und andere Hilfsmittel dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Es ist nicht erlaubt Wasserschläuche an die Wasserentnahmestellen anzuschließen.

- (4) Gewerblich Tätige müssen alles Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folie und Styroporplatten für Blumentöpfe etc., vom Friedhof entfernen. Gewerbetreibende dürfen die für die Friedhofsbesucher vorgesehenen und aufgestellten Abfallbehälter für ihre Abfälle nicht benutzen. Das Ablagern von Abfällen, die nicht auf den Friedhöfen angefallen sind, ist untersagt.
- (5) Überschüssiges Erdmaterial, das bei der Aushebung von Gräbern anfällt, sowie das evtl. für Bodenaufbereitungen bei Bestattungen notwendige Austauschmaterial, kann in den Friedhöfen vorhandenen Erdlagerplätzen zwischengelagert werden. Überschüssiges Erdmaterial hat das, von der Stadt, beauftragte Unternehmen auf seine Kosten zu entsorgen.
- (6) Gewerbliche Tätigkeiten dürfen während der Öffnungszeiten der Friedhöfe vorgenommen werden, nicht jedoch an Sonn- und Feiertagen. Gewerbliche Tätigkeiten sind auch an den Samstagen sowie jeweils an den zwei Werktagen vor Allerheiligen und Karfreitag untersagt. Arbeiten im unmittelbaren Zusammenhang einer Bestattung sind hiervon ausgenommen.
- (7) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den städtischen Friedhöfen kann von der Stadt auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen der Stadt (Friedhofsverwaltung / Friedhofspersonal) verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (8) Film- und Fotoaufnahmen auf den städtischen Friedhöfen oder Teilbereichen der städtischen Friedhöfe, sowie in den städtischen Leichenhäusern sind generell nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
- (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen schuldhaft verursachen.

## **DRITTER TEIL**

### **Die einzelnen Grabstätten / Die Grabdenkmale**

#### **Abschnitt 1: Grabstätten**

##### **§ 8 Allgemeines zu den Grabstätten und Grabmalen**

- (1) Die Stadt bestimmt, welche Flächen, Grabfelder oder Teile von ihnen jeweils zur Belegung freigegeben sind, welche Grabfelder für die einzelnen Arten der Grabstätten bereitstehen und in welchen Grabfeldern oder in welchen ihrer Teile ein- oder zweistellige Grabstätten, Reihen- oder Urnengrabstätten zulässig sind. Auch Grab-Art, Größe und Tiefe legt die Stadt fest und können nicht geändert werden.

- (2) Es besteht weder ein Anspruch auf eine Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf einem bestimmten Friedhof, noch auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.
- (3) Der Grabrechtsinhaber hat zu dulden, dass Bäume die Grabstätte überragen.

## § 9

### Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten (§ 3 Abs. 3 Ziffer 9) werden unterschieden in
  - 1. Reihengräber (§10 und § 3 Abs. 3 Ziffer 15)**
  - 2. Wahlgräber (§ 11 und § 3 Abs. 3 Ziffer 24)**
  - 3. Sammelanlagen (§ 12)**
    - a) für die anonyme Bestattung von Urnen (Bezeichnung: „Rosenbeet“)
    - b) für die Bestattung von Tot-/Fehlgeburten, Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen (Bezeichnung: „Sternenkinder“)
    - c) für Leichenteile
- (2) Wird kein Wahlgrab in Anspruch genommen, weist die Stadt den Bestattungspflichtigen eine Reihengrabstätte zu.

## § 10

### Reihengräber im Friedhof „Am Rödersgraben“

- (1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen von Leichen und Urnen (§ 3 Abs. 3 Ziffer 15 Buchstabe a) werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall lediglich für die Dauer der Ruhezeit abgegeben.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - 1. Reihengrabstätten für Kindergräber im Sinne von § 3 Abs. 3 Ziffer 11 im Grabfeld „H“
  - 2. Reihengrabstätten für Verstorbene, die nicht von Abs. 2 Ziffer 1 erfasst sind im Grabfeld „G“
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. In ein belegtes Reihengrab dürfen während der Ruhezeit keine weitere Leiche und keine weitere Urne beigesetzt werden; dies gilt nicht nach einer Bestattung im Sinne von Abs. 2 Ziffer 1.
- (4) Ein Wiedererwerb von Reihengrabstätten oder die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich; dies gilt nicht nach einer Bestattung im Sinne von Abs. 2 Ziffer 1. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit, wenn die Belegungsverhältnisse dies gestatten, neu belegt.

## § 11 Wahlgräber

Bei den Wahlgräbern wird unterschieden:

1. im Friedhof an der Ritterkapelle zwischen
  - a) Reihen-, Weg- und Mauergrabstätten (§ 3 Abs. 3 Ziffern 15, 25 und 12)
  - b) Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen (§ 3 Abs. 3 Ziffer 6)
  - c) Urnengrabstätten (§ 3 Abs. 3 Ziffer 20)
  
2. im Friedhof „Am Rödersgraben“ zwischen
  - a) ein- und zweistelligen Grabstätten (§ 3 Abs. 3 Ziffern 4 und 26)
  - b) Urnengrabstätten (§ 3 Abs. 3 Ziffer 20)
  - c) Urnenkammeranlagen (§ 3 Abs. 3 Ziffer 21)
  - d) Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen (§ 3 Abs. 3 Ziffer 6)
  - e) Naturnahe Bestattungen (§ 3 Abs. 3 Ziffer 13)
  
3. in den Stadtteilstädten zwischen
  - a) ein- und zweistelligen Grabstätten (§ 3 Abs. 3 Ziffern 4 und 26)
  - b) Urnengrabstätten (§ 3 Abs. 3 Ziffer 20)
  - c) Urnenkammer/-nischen (falls vorhanden, § 3 Abs. 3 Ziffer 22)
  - d) Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen (§ 3 Abs. 3 Ziffer 6)
  - e) Naturnahe Bestattungen (§ 3 Abs. 3 Ziffer 13)

## § 12 Sammelanlage von Tot-/Fehlgeburten, Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen und Leichenteilen

- (1) Durch die Stadt wird auf dem Friedhof „Am Rödersgraben“ für die anonyme Bestattung von nicht bestattungspflichtigen Tot-/Fehlgeburten und Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen (§ 3 Abs. 3 Ziffer 14) und von Leichenteilen jeweils eine Sammelanlage bereitgestellt (§ 4 Abs. 3). Für diese Grabstätten können keine Grabrechte erworben werden.
  
- (2) Eine Umbettung von Tot-/Fehlgeburten, Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen und Leichenteilen aus der Sammelanlage ist nicht möglich.
  
- (3) Die Teilnahme von Angehörigen an der Beisetzung von Tot-/Fehlgeburten, Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen und Leichenteilen ist nicht gestattet.
  
- (4) Tot-/Fehlgeburten und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen können auf Wunsch derjenigen, die im Falle einer Lebendgeburt das Personensorgerecht innegehabt hätten, auch in jedem belegungsfähigen Grab beigesetzt werden.

### § 13

#### **Grabstätten: Bestimmungsrecht über Lage, Größe, Vergabe sowie Belegungsplan**

- (1) Die Friedhöfe sind nach einem Belegungsplan eingeteilt, der die einzelnen Grabstätten und ihre Lage genau bezeichnet. Die Belegungspläne sind bei der Stadt aufzubewahren und können von jedermann eingesehen werden.
- (2) Die Lage und die Größe der Grabstätten bestimmen sich nach dem jeweiligen Belegungsplan in Verbindung mit der Friedhofskartei. Die Grabstätten werden als ein- oder zweistellig ausgewiesen (§ 3 Abs. 3 Ziffern 6 und 24). Zweistellige Grabstätten müssen eine Mindestbreite von 1,60 m haben.
- (3) Bei Erdbestattungen sind die Gräber doppeltief zu belegen, wenn die Bodenverhältnisse es gestatten. Bei zweistelligen Grabstellen (§ 3 Abs. 3 Ziffer 26) ist wie folgt vorzugehen:
  1. die Bestattung erfolgt zunächst doppeltief rechts, dann
  2. einfachtief rechts, dann
  3. doppeltief links und dann
  4. einfachtief links

Die Stadt kann Ausnahmen von dieser Reihenfolge zulassen.

- (4) Neue Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Der Erwerb eines Grabrechtes zur Sicherung eines Grabplatzes für den späteren Todesfall ist zulässig, dies gilt nicht für Grabstätten im Friedhof An der Ritterkapelle.
- (5) Im Friedhof An der Ritterkapelle gelten freigewordene Grabstätten als geschlossen und dürfen nicht wieder neu eröffnet werden. Eine Vergrößerung bestehender Grabflächen ist nicht zulässig.

### § 14

#### **Urnenbeisetzungsstätten**

- (1) Urnen können unterirdisch oder oberirdisch beigesetzt werden.
- (2) In allen Friedhöfen sind ausschließlich Urnen und Überurnen zulässig, die jeweils selbstauflösend sind.
- (3) Für die unterirdische Beisetzung von Urnen (§ 3 Abs. 3 Ziffer 2) stellt die Stadt
  1. Erdgräber als Urnengräber,
  2. eine „Rosenbeet“ genannte Sammelanlage für die anonyme Beisetzung von Urnen im Friedhof „Am Rödersgraben“,
  3. Flächen zur naturnahen Bestattung von Urnen (§ 3 Abs. 3 Ziffer 13) und
  4. Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen (§ 3 Abs. 3 Ziffern 6 und 17)

zur Verfügung.

Zudem können Urnen auf Wunsch der Bestattungspflichtigen mit schriftlicher Genehmigung des Grabnutzungsberechtigten in allen Grabstätten, auch innerhalb der Ruhefrist, beigesetzt werden.

Bei der naturnahen Bestattung und bei Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen können bis zu zwei Urnen je Grabstätte beigesetzt werden. Bei der naturnahen Bestattung nach Satz 1 Ziffer 3 kann ausnahmsweise zusätzlich eine weitere Urne beigesetzt werden (hier insgesamt somit höchstens drei Urnen). Bei eigenständigen Urnengrabstätten können ausnahmsweise zusätzlich bis zu drei weitere Urnen beigesetzt werden können (hier insgesamt somit höchstens fünf Urnen).

- (4) Die Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen in Augsfeld, Prappach, Sailershausen, Sylbach, Wülflingen und im Friedhof an der Ritterkapelle werden von der Stadt gestaltet und gepflegt. Urnengrabstätten in den Gemeinschaftsgrabanlagen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall abgegeben. Die Gemeinschaftsgrabanlage im Friedhof „Am Rödersgraben“ wird von zugelassenen Unternehmern betrieben, verwaltet, gestaltet und gepflegt; Nutzung und Kostentragung dieser Gemeinschaftsgrabanlage wird durch Vertrag zwischen Grabnutzungsberechtigten und einem zugelassenen Unternehmen geregelt. Die Stadt erteilt Auskunft, wer das jeweils zuständige zugelassene Unternehmen für die Gemeinschaftsgrabanlage im Friedhof „Am Rödersgraben“ ist.
- (5) Bei den Gemeinschaftsgrabanlagen auf den Friedhöfen der Stadt (ausgenommen Friedhof „Am Rödersgraben“) werden alle Grabstätten mit einheitlichen Abdeckplatten ausgestattet. Die Abdeckplatte ist beim Erwerb des Nutzungsrechtes ausschließlich von der Stadt käuflich zu erwerben. Sie gehen in das Eigentum des Grabnutzungsberechtigten über. Es ist nicht gestattet, andere Abdeckplatten einzusetzen bzw. einzubauen. Zur Beschriftung und für Ornamente dürfen aufgesetzte Schriften aus Bronze oder Aluminium verwendet werden. Daneben ist es möglich, die Beschriftung aus eingravierten Buchstaben, die mit einer einheitlichen Schriftfarbe hinterlegt sind, anzubringen.
- (6) Für die Sammelanlage für die anonyme Beisetzung von Urnen (sog. „Rosenbeet“) im Friedhof „Am Rödersgraben“ gilt:
  1. diese Anlage wird durch die Stadt gärtnerisch angelegt und gepflegt,
  2. eine Umbettung von Urnen aus der Sammelanlage ist nicht möglich.
  3. die Teilnahme von Angehörigen an einer Bestattung ist nicht gestattet.
  4. Blumenschmuck darf nicht abgelegt werden.
- (7) Urnengrabstätten in der Fläche für naturnahe Bestattung werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall abgegeben. Eine Umbettung der Urne aus dieser Fläche ist nicht möglich. Blumenschmuck und Grablichter dürfen nur an der dafür vorgesehene Stelle niedergelegt oder aufgestellt werden. Eine Kennzeichnung der Grabstelle (§ 3 Abs. 3 Ziffer 10) ist nicht zulässig; auf Antrag kann eine solche nach den gestalterischen Maßgaben der Stadt in der für diesen Zweck von der Stadt bereitgestellten Sammelkennzeichnungsanlage für naturnahe Bestattungen angebracht werden.
- (8) Für die **oberirdische** Beisetzung von Urnen stellt die Stadt im Friedhof „Am Rödersgraben“ und in den Friedhöfen Augsfeld und Sylbach eine Urnenkammeranlage bereit. Urnen dürfen nur in geschlossenen Kammern beigesetzt werden; es können nur so viele Urnen aufgestellt werden, wie es der Raum zulässt.

- (9) Alle **Urnenkammern** werden mit einheitlichen Verschlussplatten ausgestattet. Die Verschlussplatte ist beim Erwerb des Nutzungsrechtes ausschließlich von der Stadt käuflich zu erwerben. Sie gehen in das Eigentum des Grabnutzungsberechtigten über. Es ist nicht gestattet, andere Verschluss- bzw. Abschlussplatten einzusetzen bzw. einzubauen. In den Friedhöfen „Am Rödersgraben“ und Augsfeld dürfen zur Beschriftung und für Ornamente nur aufgesetzte Schriften aus Bronze oder Aluminium verwendet werden. Für die Verschlussplatten der Urnenwand in Sylbach ist ausschließlich eine Beschriftung aus eingravierten Buchstaben, die mit einer einheitlichen Schriftfarbe (Durol RAL 8016) hinterlegt sind, zulässig.
- (10) Es ist nicht gestattet Urnenkammern zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen ohne Genehmigung der Stadt aus den Kammern zu entfernen. Ferner ist es nicht gestattet Nägel, Schrauben oder sonstige Haken, sowie an Wänden Kränze, Blumenschmuck, oder sonstige Gegenstände anzubringen.
- (11) Ist das Grabnutzungsrecht für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenkammeranlage erloschen (z.B. durch Ablauf der Ruhefrist), werden die Urnen herausgenommen und die Asche an geeigneter Stelle des Friedhofes der Erde übergeben. Eine Umbettung ist dann nicht mehr möglich. Überurnen und Verschlussplatten, die von Grabnutzungsberechtigten innerhalb eines Monats nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht abgeholt worden sind, werden durch die Stadt entsorgt.
- (12) Bei den Urnenkammer- und Gemeinschaftsgrabanlagen darf natürlicher Blumenschmuck nur an den hierfür besonders gekennzeichneten Stellen niedergelegt werden. Sobald Blumenschmuck nicht mehr frisch ist, hat der Grabnutzungsberechtigte den Blumenschmuck vollständig zu entfernen. Die Stadt ist berechtigt, widerrechtlich angebrachte Gegenstände sowie nicht mehr frischen Blumenschmuck zu beseitigen.

## **§ 15 Ruhefristen**

Die Ruhefrist (§ 3 Abs. 3 Ziffer 16) für Erdbestattungen wird auf 20 Jahre, bei Kindergrabstätten im Sinne von § 10 Abs. 2 Ziffer 1 auf 15 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnenbestattungen beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

## **§ 16 Rechte an Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten der unter § 1 dieser Satzung genannten Bestattungseinrichtungen sind Eigentum der Stadt. An einer belegungsfähigen Grabstätte für Wahlgräber (§ 11) kann auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist verliehen und erworben werden. An einer belegungsfähigen oder belegten Grabstätte nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 3 kann auf spätestens bis zum Ablauf der Ruhefrist zu stellenden Antrag zusätzlich ein über die Ruhefrist und Grabstätten-Aufgabe hinausgehendes Recht auf Anbringung einer Kennzeichnung nach § 14 Absatz 7 Satz 4 Halbsatz 2 auf die Dauer von bis zu dreißig Jahren ab dem Tag der Urnenbeisetzung verliehen und erworben werden (Kennzeichnungsrecht).

(2) Das in Abs. 1 genannte Nutzungsrecht und das Kennzeichnungsrecht wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde). Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Stadt auf Antrag ein Grabrecht auch an eine juristische Person verleihen. Grabnutzungsberechtigt ist, wer als solcher in der Grabdatei eingetragen ist, § 3 Abs. 3 Ziffer 8.

(3) Durch die Gewährung eines Grabnutzungsrechts an einem Wahlgrab (§ 11) erhalten die Grabnutzungsberechtigten die Befugnis

1. der Beisetzung für Leichen und Urnen für folgenden Personenkreis

- a) Verstorbene für den ein Grab neu zugewiesen wird
- b) Inhaber eines Grabnutzungsrechts
- c) Ehegatten und der Kinder einschließlich Schwiegerkinder,
- d) Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder und deren Ehegatten,
- e) Eltern und Schwiegereltern,
- f) Enkel und ihrer Ehegatten,
- g) Geschwister und Stiefgeschwister
- h) sonstige Personen, falls ein persönlicher Bezug zum Grabnutzungsberechtigten vorliegt und die Friedhofsverwaltung zustimmt.

2. im Rahmen der Vorschriften über die Errichtung eines Grabmals zu entscheiden

3. das Grab entsprechend der Grabpflegevorschriften anzupflanzen und zu pflegen.

Ziffer 2 und 3 gelten nicht für die Urnenkammern.

(4) Die Verleihung bzw. Verlängerung eines Grabnutzungsrechts wird erst nach Zahlung der Grabnutzungsgebühr und mit Eintrag in der Grabdatei rechtswirksam. Über die Dauer des Grabnutzungsrechts erhält der Grabnutzungsberechtigte eine Graburkunde. Jede Änderung der Anschrift des Grabnutzungsberechtigten ist der Stadt (Friedhofsverwaltung) mitzuteilen.

(5) Der Wiedererwerb bzw. die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Verlängerung wird für jeweils 5 Jahre erteilt.

(6) Das Grabnutzungsrecht erlischt durch Rückgabe- oder Verzichtserklärung durch den Grabnutzungsberechtigten oder durch Auflösung des Friedhofes bzw. eines Friedhofsteils.

(7) Das Grabnutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden; an belegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist auf das Grabnutzungsrecht verzichtet werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Rückgabe bzw. der Verzicht auf das Grabnutzungsrecht ist der Stadt schriftlich mitzuteilen und wird durch die Eintragung in die Grabdatei wirksam.

(8) Nach Ablauf des Grabnutzungsrechts sind das Grabmal, Sockel, Fundament, Grabplatten, Grabtafeln, Einfassungen, die Grabbepflanzung einschließlich Wurzelwerk sowie die sonstigen auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände binnen acht Wochen vom Grabnutzungsberechtigten zu entfernen und abzutransportieren. Die Grabstätte ist bodeneben zu



hinterlassen Ist nach Ablauf der vorgenannten Frist die Grabstätte nicht vollständig geräumt, wird die Räumung durch die Stadt auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten veranlasst. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstiges Grabzubehör zu verwahren. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

(9) Auf den bevorstehenden Ablauf eines Grabnutzungsrechts wird der Grabnutzungsberechtigte schriftlich durch die Stadt hingewiesen. Ist die Anschrift des Grabnutzungsberechtigten der Stadt nicht bekannt bzw. nicht zu ermitteln, kann der Hinweis auch durch eine entsprechende Mitteilung am Grab erfolgen. Der Anspruch auf Wiedererwerb oder auf Umschreibung des Grabnutzungsrechts erlischt, wenn das Grabnutzungsrecht seit mehr als drei Monaten abgelaufen und ein Antrag auf Wiedererwerb oder auf Umschreibung innerhalb dieser Frist ohne Vorliegen erkennbarer Entschuldigungsgründe nicht gestellt worden ist. Ab dem Zeitpunkt des Erlöschens kann die Stadt über das Grab verfügen.

(10) Eine weitere Beisetzung darf in einer Grabstätte nur stattfinden, wenn das Grabnutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist besteht bzw. durch Wiedererwerb verlängert wird.

(11) Das Grabnutzungsrecht kann unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 8 dieser Satzung auch innerhalb der Ruhefrist entzogen werden.

(12) Werden Grabnutzungsrechte im öffentlichen Interesse zurückgenommen, haben die Grabnutzungsberechtigten einen Anspruch auf kostenlose Umbettung der im Grab beigeetzten Verstorbenen und auf ein gleichwertiges Grabnutzungsrecht.

(13) Die Stadt ist berechtigt, einzelne noch laufende Grabnutzungsrechte in Friedhofsteilen nicht mehr zu verlängern, sowie eine Umbettung von Amts wegen vornehmen zu lassen, wenn die Umgestaltung dieses Friedhofsteils im öffentlichen Interesse notwendig ist.

## **§ 17**

### **Übertragung eines Grabnutzungsrechts**

(1) Zu Lebzeiten der oder des Grabnutzungsberechtigten (§ 16 Abs. 2) kann das Grabnutzungsrecht auf seinen Antrag hin auf eine andere natürliche Person mit deren Zustimmung übertragen werden. Antrag und Zustimmung müssen schriftlich erfolgen. § 16 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Nach dem Tod der oder des Grabnutzungsberechtigten kann die Übertragung des Grabnutzungsrechts beanspruchen, wenn die oder der Verstorbene in einer schriftlichen Verfügung zu ihrem oder seinem Nachfolger bestimmt hat. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang.

(3) Stirbt die oder der Grabnutzungsberechtigte, ohne eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bestimmt oder das Einverständnis der oder des von ihr oder ihm Bestimmten nachgewiesen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Bestattungsverordnung (BestV) genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt.

Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben diese einen von ihnen als einzigen neuen Grabnutzungsberechtigten zu benennen. Können sich die Rechtsnachfolger innerhalb einer von der Stadt gesetzten Frist nicht einigen, so bestimmt die Stadt einen von ihnen.

Vorberechtigte können zugunsten einer nächstberechtigten Person verzichten. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung gestellt, wird das Grabnutzungsrecht einer nachberechtigten Antragstellerin oder einem nachberechtigten Antragsteller verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht in begründeten Einzelfällen auch auf einen der oder dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

- (4) Jede Rechtsnachfolgerin und jeder Rechtsnachfolger hat das Grabnutzungsrecht unverzüglich auf sich übertragen zu lassen.
- (5) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Graburkunde.
- (6) Der Anspruch auf Übertragung des Grabnutzungsrechts erlischt, wenn es keine Berechtigte oder kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung der verstorbenen Inhaberin oder des verstorbenen Inhabers des Grabnutzungsrechts übernimmt. In diesem Fall kann das Grab während der Ruhezeit zur Betreuung an eine sonstige Person überlassen werden, die zu der oder dem dort Bestatteten eine persönliche Verbindung hatte.
- (7) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 und 3 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 5 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

## § 18

### Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten (§ 3 Abs. 3 Ziffer 9) sind würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und diesen Zustand zu erhalten.
- (2) Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber, Anpflanzungen und eine spätere Wiederverwendung der Grabstelle (§ 3 Abs. 3 Ziffer 10) nicht beeinträchtigen. Bäumen und Sträuchern über 1 m Höhe sind auf den Grabstätten nicht gestattet. Die Bepflanzung darf nicht über die Grabfläche hinausragen.
- (3) Die Bepflanzung außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (4) Es soll nur kompostierbarer Grabschmuck verwendet werden. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebilde, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Gießkannen.

- (5) Verwelkte Blumen, Kränze und sonstige kompostierbare Abfälle sind von den Grabstätten zu entfernen und an die dafür vorgesehenen Plätze zu verbringen. Nichtkompostierbare Abfälle geringen Umfangs müssen in die in den Friedhöfen aufgestellten gekennzeichneten Müllbehälter verbracht werden. Sonstige nichtkompostierbare Abfälle (insbesondere Transportbehältnisse, Papierschachteln etc.) dürfen nicht im Friedhof gelagert werden und müssen vom Grabnutzungsberechtigten bzw. Verursacher selbst der Wiederverwertung bzw. der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden.
- (6) Gegenstände, die der Würde des Friedhofes widersprechen, dürfen auf den Gräbern oder Grabdenkmälern nicht aufgestellt werden.
- (7) Der Grabnutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Werden Grabstätten nicht gepflegt, hat der Grabnutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Stadt den satzungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Sind die Verantwortlichen nicht zu ermitteln, erfolgt ein Hinweis am Grab. Bleibt diese Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Stadt die Grabstätte einebnen und ansäen.  
Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Stadt das Grabnutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabnutzungsgebühr aufheben. Den Entzug des Grabnutzungsrechtes muss eine nochmalige Aufforderung der Stadt die Grabstätte in Ordnung zu bringen unter Androhung der Maßnahme, die eine Zuwiderhandlung mit sich bringt, beinhalten.

## **Abschnitt 2: Die Grabmale**

### **§ 19**

#### **Grabmale, bauliche Anlagen und Einfriedungen; Erlaubnisvorbehalt**

- (1) Bauliche Grabanlagen einer Grabstelle im Sinne von § 3 Abs. 3 Ziffer 1 müssen der Zweckbestimmung, der Würde des Friedhofes und seinem allgemeinen Gepräge entsprechen. Sie dürfen den Friedhof nicht verunstalten sowie berechnigte Interessen und Empfindungen der Inhaber anderer Grabstätten und der Friedhofsbesucher nicht stören. Die Standplätze der Grabmale bestimmt die Stadt.
- (2) Die Errichtung von baulichen Grabanlagen einer Grabstelle sowie deren Änderung (Vorhaben), bedürfen der Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Vorhaben den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung widerspricht.
- (3) Der Antrag auf Genehmigung nach Abs. 1 ist mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Arbeiten bei der Stadt einzureichen.
- (4) Dem in 2-facher Ausfertigung vorzulegenden Antrag auf Genehmigung muss der Grabmalentwurf einschließlich Grundriss, eine Vorhabens-Beschreibung, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe, der Art der Bearbeitung an allen Seiten und die Angabe über die Schriftverteilung enthalten. Soweit es erforderlich ist, kann die Stadt im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

- (5) Auf jeder Grabstätte ist nur ein Grabmal (§ 3 Abs. 3 Ziffer 7) zulässig; dies gilt insbesondere auch für zweistellige Grabstätten. Es kann entweder ein stehendes, ein Grabkreuz oder ein liegendes Grabmal gewählt werden. Liegende Grabmale müssen auf der Erdoberfläche aufliegen; sie dürfen nur leicht in den Boden eingesenkt sein; sie dürfen keine größere Neigung als 5 v.H. aufweisen; abgesehen von der natürlichen Neigung des Geländes. Die Sondervorschriften zur Gestaltung für den Friedhof „Am Rödersgraben“ in § 21 bleiben unberührt.
- (6) Werden Anlagen im Sinne von §19 Abs. 1 ohne Erlaubnis errichtet, eingebaut oder wesentlich geändert, kann die Stadt die teilweise oder vollständige Beseitigung anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Stadt kann verlangen, dass auch nachträglich ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (7) Für Grabmale sollen nur handwerksmäßig bearbeitete Natur- oder Kunststeine verwendet werden, die sich in das Gesamtbild des jeweiligen Friedhofs einfügen. Auf formschöne, würdige Beschriftung ist besonderer Wert zu legen. Höhe und Tiefe der Grabmäler und Grabzeichen müssen in einem angemessenen, dem Gepräge des Friedhofs entsprechenden Verhältnis zueinander und zur Größe der Grabstätte stehen.
- (8) Alle Grabeinfassungen müssen sich nach Größe, Form und Werkstoff in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es soll nach Möglichkeit allseits handwerksgerecht bearbeitet sein. Aneinandergereihte Einzelsteine, Brocken oder Flaschen und dergleichen dürfen als Einfassungen nicht verwendet werden. In Friedhöfen oder Friedhofsteilen, in denen die Stadt eine einheitliche Form der Grabbegrenzung vorgesehen bzw. angebracht hat, sind davon abweichende Einfassungen nicht zugelassen.
- (9) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmalen, angebracht werden.
- (10) Der Grabnutzungsberechtigte (§ 16 Abs. 2) und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen, Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung von Gräbern und der Friedhofsanlage. Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.
- (11) Grabdenkmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Grabnutzungsrechts nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden.
- (12) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmale oder solche, die auf bedeutende Persönlichkeiten hinweisen, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Solche Grabmale können nach Aufgabe des Grabnutzungsrechts auf dem Friedhof verbleiben, wenn das Eigentum der Stadt schriftlich übertragen wurde. Den künftigen Standort bestimmt die Stadt.

- (13) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

## **§ 20** **Standsicherheit**

- (1) Die Grabmale (4 Abs. 3 Ziffer 7) sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für andere bauliche Grabanlagen im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen verkehrssicheren Zustand zu unterhalten. Er ist verpflichtet die Standsicherheit des Grabmals regelmäßig zu kontrollieren. Der Grabnutzungsberechtigte ist für alle Schäden verantwortlich, die durch die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht werden jährlich alle Grabmale auf die Standsicherheit geprüft. Stellt die Stadt Mängel fest, erfolgt eine schriftliche Aufforderung zur Beseitigung, diese hat der Grabnutzungsberechtigte auf eigene Kosten zu beheben. Ist der Grabnutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, erfolgt ein Hinweis am Grab.
- (4) Grabmale, die nach Feststellung der Stadt umzustürzen drohen oder aus anderen Gründen sicherheitsgefährdend erscheinen, können von der Stadt auf Kosten der Grabnutzungsberechtigten entfernt werden, wenn diese nach schriftlicher Aufforderung mit Androhung der Entfernung durch die Stadt für den Fall der Nichterfüllung, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist treffen und dies gegenüber der Stadt nicht schriftlich nachweisen. Bei Gefahr in Verzug kann die Stadt sofort tätig werden (z.B. Umlegen von Grabmalen). Ist der Grabnutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, erfolgt ein Hinweis am Grab.

## VIERTER TEIL Sondervorschriften

### § 21

#### Gestaltungs- und Größenvorschriften für den Friedhof „Am Rödersgraben“

- (1) Die Größe der stehenden Grabmale, ab Erdoberfläche gerechnet, darf bei
  1. Reihengrabstätten für Erwachsene und einstellige Grabstätten (§ 3 Abs. 3 Ziffer 4) 1,20 m Höhe und 0,60 m Breite
  2. zweistelligen Grabstätten (§ 3 Abs. 3 Ziffer 26) 1,30 m Höhe und 0,80 m Breite
  3. Reihengrabstätten für Kinder und bei Urnengrabstätten 1,00 m Höhe und 0,50 m Breite  
nicht überschreiten. Breite und Stärke der Grabmale müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe stehen.
  
- (2) Die höchstzulässige Größe von Grabkreuzen beträgt bei
  1. Reihengrabstätten für Erwachsene und einstelligen Grabstätten Höhe Sockel mit Kreuz 1,60 m x Sockelbreite 0,60 m,
  2. zweistelligen Grabstätten Höhe Sockel mit Kreuz 1,80 m x Sockelbreite 0,80 m
  3. Reihengrabstätten für Kinder und bei Urnengrabstätten Höhe Sockel mit Kreuz 1,20 m x Sockelbreite 0,45 m
  
- (3) Die höchstzulässige Größe der liegenden Grabmale beträgt bei
  1. Reihengrabstätten für Erwachsene und bei einstelligen Grabstätten 1,00 m Länge x 0,40 m Breite
  2. zweistelligen Grabstätten 1,00 m Länge x 0,50 m Breite
  3. Reihengrabstätten für Kinder und Urnengrabstätten 0,80 m Länge x 0,30 m Breite.
  
- (4) Zusätzlich zu einem stehenden Grabmal ist eine Namenstafel aus dem gleichen Material mit den Höchstmaßen 0,25 m x 0,35 m zulässig.
  
- (5) Der Einbau einer Platte für Licht und Weihwasser ist möglich. Die höchstzulässige Größe der Platte beträgt bei
  1. 2-stelligen Grabstätten 0,25 m x 0,35 m oder 0,090m<sup>2</sup>
  2. 1-stelligen Grabstätten 0,20 m x 0,30 m oder 0,060 m<sup>2</sup>
  3. einem Urnengrab und einem Reihengrab für Kinder 0,20m x 0,20 m oder 0,040 m<sup>2</sup>
  
- (6) Auf einer 1-stelligen und einer 2-stelligen Grabstätte, auf einem Urnengrab, auf einer Reihengrabstätte für Erwachsenen oder einer Reihengrabstätte für Kinder darf eine Platte für eine Vase (stehend oder versenkt) mit einer maximalen Größe von 0,18 m x 0,18 oder 0,032 m<sup>2</sup> gestellt werden. Die Platte muss in die Grabfläche gestellt bzw. eingebaut werden.

- (7) Es ist gestattet vor dem Grabstein, wenn das Grabbeet eingeebnet und angesät wurde, eine Platte für das Abstellen von Grabschmuck (Grablaterne, Weihwasserkesselchen, Blumenschale etc.) ebenerdig einzubauen. Die höchstzulässige Größe der Grabplatten beträgt bei
1. Reihengrabstätten für Erwachsene und bei einstelligen Grabstätten 60 x 40 cm
  2. zweistelligen Grabstätten 80 x 40 cm
  3. Reihengrabstätten für Kinder und Urnengrabstätten 50 x 30 cm, jedoch nicht breiter als der Grabstein.
- (8) Die Ecken der Vorderseite der Platte müssen abgerundet sein (Radius ca. 5 cm). Die Grabplatte soll möglichst aus dem gleichen Material wie der Grabstein hergestellt sein. Der Einbau der Grabplatte sowie das Entfernen des Grabbeetes bedürfen einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung (§19 Abs. 1). Es ist nicht gestattet, Blumenvasen außerhalb der Grabplatte zu stellen.
- (9) Eine Grabstelle für Erwachsene hat einschließlich der anteiligen Zwischenflächen eine Länge von 3,50 m und eine Breite von 1,25 m (Bruttogröße).
- (10) Eine Grabstelle in Reihengrabfeldern für Kindergrabstätten und in Urnengrabfeldern hat einschließlich der anteiligen Zwischenfläche eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 1,00 m (Bruttogröße).
- (11) Reihengrabstätten und Urnengrabstätten dürfen nur eine Grabstelle, Wahlgrabstätten für Erwachsene höchstens zwei Grabstellen breit sein. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Stadt.

## § 22

### **Grabfelder und Teile von solchen mit besonderen Gestaltungsvorschriften im Friedhof „Am Rödersgraben“**

- (1) In Grabfeldern und Teilen von solchen mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden. Sie müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keine Sockel haben.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung ist zu beachten:
  1. Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur und Feinschliff ist zulässig. Alle Seiten stehender Grabmale müssen handwerklich gleichwertig bearbeitet sein.
  2. Schriftrücken (Schriftoberflächen) dürfen nur angeschliffen sein; Schriftbossen für weitere Inschriften müssen in gleicher handwerklicher Bearbeitung wie der übrige Stein bearbeitet sein.

3. Inschriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein. Sie dürfen nur aus demselben Material wie dem Grabmal, Blei, Bronze oder Aluminium bestehen.
4. Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten aus Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und Blech. Ausgenommen hiervon sind Abbilder und Lichtbilder, sie sind bis zu einer Größe von 10 x 15 cm zulässig.

### **§ 23**

#### **Größe und Pflege der Grabbeete im Friedhof „Am Rödersgraben“**

- (1) Die Größe der Grabbeete wird festgesetzt bei
  1. Reihengrabstätten, bei einstelligen Grabstätten auf eine Länge von 1,45 m ab Hinterkante Grabstein (gemessen und auf eine Breite von 0,60 m)
  2. Urnengrabstätten auf eine Länge von 1,30 m ab Hinterkante Grabstein (gemessen und auf eine Breite von 0,60 m)
  3. zweistelligen Grabstätten auf eine Länge von 1,45 m ab Hinterkante Grabstein (gemessen und eine Breite von 1,20 m). Die Maße gelten einschließlich liegender Grabmale.
- (2) Frühestens 9 Monate nach der Bestattung kürzt die Stadt die Grabstätte auf das in Abs. 1 festgesetzte Maß ein.
- (3) Es ist nicht gestattet, die Flächen der Grabbeete mit Split, Kies und dergleichen zu bestreuen, mit Platten und dergleichen zu belegen oder die Beetflächen durch Steine oder andere Materialien in einzelne Teile zu unterteilen.
- (4) Die Grabbeete sollen flach und nicht angebösch und kastenförmig sein. Zur Abgrenzung der Grabbeete (nicht hinter dem Grabstein) sind ebenerdig versenkte, maximal 2,0 cm breite Einfassungstreifen aus Metall, Stein oder Kunststein zulässig. Der Einbau der Einfassungstreifen ist mit der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofspersonal abzusprechen. Bei einem nachträglichen Einbau einer Einfassung ist das Umfeld wieder ordnungsgemäß herzurichten.

## **FÜNFTER TEIL**

### **Bestattungsvorschriften**

### **§ 24**

#### **Anzeigepflicht**

Bestattungen (§ 3 Abs. 3 Ziffer 3) auf den städt. Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzuzeigen. Die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Soll die Bestattung in einer bereits bestehenden oder erworbenen Grabstätte erfolgen, ist auf Verlangen auch das Grabnutzungsrecht an dem Grab nachzuweisen. Soll ein bestimmtes neues Grab zugewiesen werden, ist dies anzugeben.



## **§ 25 Leichenhaus**

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen (§ 3 Abs. 3 Ziffer 23) werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsamtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

## **§ 26 Trauerfeier**

(1) Trauerfeiern finden in der Aussegnungshalle der Leichenhäuser am geschlossenen Sarg statt. Diese kann auch unter freiem Himmel innerhalb des Friedhofes stattfinden.

(2) Unwürdig gekleidete Personen kann die Teilnahme an der Trauerfeier versagt werden.

(3) Lichtbild, Film und Tonfilmaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen und Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Stadt; ausgenommen sind Angehörige oder deren Beauftragte. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeit zu vermeiden. Besondere Auflagen der Stadt sind zu beachten.

## **§ 27 Bestattung, Benutzungszwang bei der Grabherstellung**

(1) Die Bestattung im Sinne von § 3 Abs. 3 Ziffer 3 ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

- (2) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den städtischen Friedhöfen werden von der Stadt hoheitlich ausgeführt (Benutzungszwang), insbesondere
1. das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
  2. das Versenken des Sarges,
  3. die Beisetzung von Urnen,
  4. die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umbettungen.

Die Stadt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Bestattungen finden von Montag bis Donnerstag (jeweils 10:00 Uhr oder 14:00 Uhr) und am Freitag bis spätestens 10 Uhr (Beginn der Bestattung) statt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt und haben die in der Gebührensatzung festgelegten Auswirkungen. Die Angehörigen oder die Bestattungsinstitute stimmen Zeit und Ort der Bestattung mit der Stadt ab.
- (5) Die Bestattungspflichtigen bzw. Grabnutzungsberechtigten sind verpflichtet rechtzeitig vor der Graböffnung auf ihre Kosten für die Entfernung vorhandener Grabeinfassungen, Grabbepflanzung oder Abdeckplatten und anderer baulicher Grabanlagen zu sorgen. Außer im Friedhof „Am Rödersgraben“ ist bei Gräbern ohne durchgehendes Fundament das Grabmal und das Fundament stets zu entfernen. Soweit Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Bestattungspflichtigen bzw. Grabnutzungsberechtigten selbst zu tragen.

## § 28

### Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen (§ 3 Abs. 3 Ziffer 19) bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Stadt.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung aus privaten Gründen bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten (§ 16 Abs. 2).
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

## **SECHSTER TEIL**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 29**

##### **Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von nicht zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt Ausnahmen gewähren, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.
- (2) Von zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt Befreiung gewähren, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordert.
- (3) Ausnahmen von den Vorschriften nach § 14 Abs. 6 und 7 werden nicht zugelassen.

#### **§ 30**

##### **Gebühren**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen als Leistungen der Friedhofsverwaltung nach § 3 Abs. 2 und für die sonstigen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung (GS-FBS) in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

#### **§ 31**

##### **Schließung und Entwidmung von Friedhöfen und Friedhofsteilen**

- (1) Die Stadt kann Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise schließen (§ 3 Abs. 3 Ziffer 18) oder entwidmen (§ 3 Abs. 3 Ziffer 5). Dies gilt auch für einzelne Grabfelder und Gräber. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Stadt hat die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

## § 32 Haftungsausschluss

- (1) Die Stadt übernimmt keine Obhut und Überwachungspflicht für die Grabstätten und deren Zubehör.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, durch Dritte sowie Beauftragte dritter Personen, durch Tiere oder durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen verursacht werden. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## § 33 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes entsprechend. Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

## § 34 Zu widerhandlungen

Nach Art.24 Abs.2 Satz 2 GO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang zu widerhandelt,
2. eine erforderliche Erlaubnis der Stadt nicht einholt,
3. gegen die Ordnungsvorschriften der §§ 6 und 7 verstößt,
4. die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten und Grabmale nach den §§ 18, 19, 20, 21, 22 und 23 nicht satzungsgemäß vornimmt.

**§ 35  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt vom 04.10.2010 in der Fassung der Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung am 30.05.2020 außer Kraft.

Haßfurt, den 23.07.2024



W e r n e r  
Erster Bürgermeister

